

fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Leistungen auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund einer gegliederten Leistungsbeschreibung unter Angabe der Preise für die Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Betriebe, die handwerkliche Leistungen ausführen, verpflichtet, ihren Auftraggebern in jedem Falle ordnungsgemäß Rech-

nung zu erteilen. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f  
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 63

Regelleistungspreise  
für Neuwicklung an normalen Gleichstrom-, Drehstrom- und Kleinstmotoren

A. Gleichstrommotore

Leistung		Umdrehung in Minuten	Anker			Magnetfeld		
PS	kW		Ortsklasse			Ortsklasse		
			I	II	III	I	II	III
			DM	DM	DM	DM	DM	DM
0,25	0,184	1550	53,00	51,20	49,50	45,00	43,45	42,00
0,33	0,25	1900	53,00	51,20	49,50	45,00	43,45	42,00
0,33	0,25	1200	62,00	59,90	57,90	51,00	49,25	47,60
0,5	0,37	1600	62,00	59,90	57,90	51,00	49,25	47,60
		750	77,00	74,40	71,90	69,00	61,63	64,45